

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 228.

Dresden, am 19. August.

1837.

Hundert acht und zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 24. Juli 1837.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzbuchs. (IV. Kapitel: Von den Verbrechen wider das Leben. Art. 116. — 126.) —

(Schluß der Rede des Abgeordneten Eisenstuck): Es ist in Frankreich der Fall vorgekommen, daß ein Bucherer einen jungen Mann verführte zu Fälschungen, und das hat zu Dingen geführt, welche den jungen Mann auf die Galeere bringen konnten. Der Vater wird, man denke sich, darüber ergrimmt und begeht an dem Bucherer auch eine Frevelthat. Die Sache ist vorgekommen; denken Sie sich die Fälle, wie sie auch mehrmals da gewesen sind. Es ist Einer verheirathet, und seine Frau wird von einem Hausfreunde verführt; er geräth deshalb nicht in aufwallenden Zorn, sondern er meint, er könne anders seiner Ehre nicht Genugthuung geben, als wenn er diesem Menschen das höchste irdische Glück raubt, das Leben. Dieser Fall hat sich zugetragen. Nun frage ich, ob da bei verschiedenen Fällen allenthalben unbedingt die Todesstrafe eintreten soll? Sollen qualifizierte Todesstrafen nicht stattfinden, so können letztere auch nicht anders als relativ angewendet werden. Ich glaube oft bewiesen zu haben, daß ich den Vertheidigern der Blutrache nicht angehöre, habe aber kein Bedenken, einem Banditen und Räuberhauptmann die Todesstrafe zuerkennen zu lassen, wenn sie auch nur relativ angedroht ist. Die schreckliche Besorgniß habe ich nicht, daß ja kein Mörder dem Fallbeile entweichen möge. Ich kann also die ausgesprochene Ansicht nicht theilen und wiederhole nochmals, daß man mir offenbar sehr unrecht thut, wenn man meint, ich wolle auf indirekte Weise Etwas erlangen, was ich direkt nicht erlangt habe.

Abg. v. Dieskau: Die Gründe, welche gegen das Amendement des Abg. Eisenstuck angeführt worden sind, können mich nicht überzeugen, daß dasselbe unstatthaft sei. Der geehrte Abgeordnete, welcher das Amendement gestellt hat, ist von dessen Wichtigkeit wohl fest überzeugt; er ist davon nicht erst in diesem Augenblick überzeugt worden, sondern schon im Anfange der Diskussion über das ganze vorliegende Gesetzbuch überzeugt gewesen. Es ist deshalb nur lobend anzuerkennen, wenn er auch jetzt noch diese Ueberzeugung geltend zu machen sucht. Es ist von den Gegnern des Eisenstuckschen

Amendements angeführt worden, daß das Leben höher als alle staatsverbandliche Rücksichten stehe, und es deshalb wohl zu rechtfertigen sei, wenn auf den Mord die absolute Todesstrafe gesetzt werde, obschon es bei dem Hochverrathe nicht unbedingt nöthig sei. Dagegen habe ich zu bemerken, daß diese Ansicht bloß individuell ist und daß öfters Fälle vorkommen, wo Vergehungen gegen den Staatsverband höher zu stellen sein dürften, als Verbrechen gegen das Leben eines einzelnen Menschen. Ich muß übrigens die Ansicht theilen, welche der Abg. Eisenstuck in Bezug auf die Ausübung des Begnadigungsrechts geäußert hat, und glaube, daß allerdings der Rechtschuh weit mehr zu berücksichtigen, und dies um so nöthiger sei, da wir keine Geschwornen-Gerichte haben und sich daher die absoluten Strafen überhaupt gar nicht rechtfertigen lassen dürften. Das relative Strafmaß ist, wie ich schon in einer der vorhergehenden Sitzungen mir zu bemerken erlaubte, in dem vorliegenden Criminalgesetzbuch bisher durchgehends angenommen worden und wird daher auch in dem vorliegenden Falle anzunehmen sein. Wenn übrigens das Eisenstucksche Amendement herbeiführen soll, daß nicht mehr auf Todesstrafe erkannt werden könne, wie von einem Abgeordneten behauptet worden ist, so muß ich hierbei bemerken, daß nach dem Amendement, wie es der Abg. Eisenstuck gestellt hat, in das Ermessen des Richters gestellt ist, ob er relativ die Zuchthausstrafe oder die Todesstrafe zuerkennen will; steht das Vergehen so klar da, daß auf Todesstrafe erkannt werden muß, und sind die Umstände so erschwerend, daß die Todesstrafe nicht zu umgehen ist, so wird auch der Richter pflichtmäßig handeln und die in sein Ermessen gestellte Anwendung des Gesetzes nicht mißbrauchen. Ich glaube daher, daß das Amendement des Abg. Eisenstuck jedenfalls volle Beachtung verdient.

Abg. v. Thielau: Das Amendement des Abg. Eisenstuck hat eine zahlreiche Unterstützung gefunden, und gewiß ist, daß die Sache aus einem verschiedenartigen Gesichtspunct betrachtet werden kann. Wenn in der That in der Ansicht des geehrten Abgeordneten viel Ansprechendes für jeden Menschenfreund liegen mag, so hat mich doch diese Ansicht nicht so überzeugen können, daß ich derselben beistimmen möchte. Es gründet sich das Amendement hauptsächlich darauf, daß das Menschenleben ein unersetzliches Gut sei, und daß man es daher darauf ankommen lassen müsse, ob vielleicht irgend Einer mehr oder minder aus größeren oder geringeren Ursachen, die eine Entschuldigung verdienen, zum Morde verleitet worden sei. Indessen dürfte doch gerade diese Behauptung dazu füh-